

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
30 Justizariat

Beschlussvorlage Nr. AN/0187/21-1

Datum: 06.10.2021

Az:

Ziele:

Antrag der Gruppe Zukunft Celle "Der Rat der Stadt Celle möge zum Schutz und Erhalt von historischen Objekten als Ausgangspunkt integrierter Stadtentwicklung die Gründung eines unabhängigen Gestaltungsbeirates beschließen"

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	12.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	14.10.2021	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Antrag Nr. AN/0187/21 der Gruppe Zukunft Celle abzulehnen.

Sachverhalt:

Grundsätzlich ist die Bildung von Beiräten zulässig für Themenbereiche, für die die Vertretung zuständig ist. Der angedachte Gestaltungsbeirat soll allerdings Tätigkeiten ausführen, die in dieser Form weder von der Verwaltung, noch von den durch den Beirat beratenen politischen Gremien ausgeführt werden können.

Die Erstellung einer Liste mit historischen Objekten, die denkmalgeschützt sind und solcher Objekte, die von hoher kultureller, gesellschaftlicher und historischer Bedeutung für die Stadt Celle sind, ist in mehrfacher Hinsicht überflüssig.

Eine Liste über denkmalgeschützte Gebäude führt das dafür (ausschließlich) zuständige Nds. Landesamt für Denkmalpflege und unterscheidet dabei zwischen Einzel- und Gruppendenkmälern. Allein die Bewertung des NLD löst entsprechende denkmalrechtliche Rechtsfolgen aus.

Eigentümer von Gebäuden, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind an das Nds. Denkmalschutzgesetz gebunden. Sie müssen bei geplanten Veränderungen am Gebäude oder gar Abrissen bei der Verwaltung entsprechende Anträge stellen. Die Verwaltung als Untere Denkmalbehörde trifft außerdem Anordnungen zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen. Alle Handlungen werden als Geschäft der laufenden Verwaltung von sachkundigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Rahmen des Gesetzes ausgeführt. Gerade im Bereich der gebundenen Entscheidungen sind abweichende Beurteilungen nicht möglich.

Alle nicht aufgelisteten Gebäude oder Objekte unterliegen nicht dem Schutz des Denkmalrechtes. Über sie kann der Eigentümer ohne Einschränkungen sein grundrechtlich geschütztes Eigentumsrecht nach Belieben ausüben, also auch Abrisse vornehmen oder baurechtliche Veränderungen herbeiführen, solange diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei sind.

Ein Beirat hat demnach weder die Möglichkeit selbst ausgewählte Gebäude unter einen Schutz zu stellen, noch Eigentümern Vorgaben zu machen. Ebenso wenig kann ein Beirat zum Nds. Denkmalschutzgesetz abweichende Regelungen treffen.

gez. Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage:
Antrag Nr. AN/0187/21

Antrag Nr. AN/0187/21



	am	TOP
VA	13.07.21	
FA		

Celle, den 13.06.2021

Antrag

Der Rat der Stadt Celle möge zum Schutz und Erhalt von historischen Objekten als Ausgangspunkt integrierter Stadtentwicklung die Gründung eines unabhängigen Gestaltungsbeirates beschließen.

Der Gestaltungsbeirat möge zu Beginn seiner Tätigkeit eine Liste aller historischer Objekte erarbeiten, die sowohl denkmalgeschützte Objekte umfasst als auch Objekte, die von hoher kultureller, gesellschaftlicher und historischer Bedeutung für die Stadt Celle sind, und dem Rat vorstellen.

Als legitimes und unabhängiges Gremium berät es, als Ausgangspunkt integrierter Stadtentwicklung zum Schutz und Erhalt historischer Objekte, die Verwaltung, den Ausschuss *Stadtentwicklung und Bauen* sowie den Rat in allen fachspezifischen Fragen.

Der Gestaltungsbeirat möge aus ca. 8 Fachleuten (u.a. aus den Bereichen Baukultur und Baukunst) bestehen, die zu Beginn einer Legislaturperiode vom Rat der Stadt Celle für die Dauer der Legislaturperiode mit Zweidrittelmehrheiten ernannt werden.

Seine genaue Zusammensetzung, Befugnisse, Aufgaben und Organisationsstruktur möge der Ausschuss *Stadtentwicklung und Bauen* zusammen mit der Verwaltung erarbeiten und dem Rat der Stadt Celle zur Bestätigung vorlegen.

Der Rat der Stadt Celle möge weiter beschließen, dass die Objekte auf der oben genannten Liste im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung inklusive Celles historischen Erbes zu erhalten sind, soweit die rechtlichen Grundlagen einen Erhalt ermöglichen. Zum Zwecke dieses Beschlusses sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Verwaltung möge den Rat der Stadt Celle, wenn nötig vertraulich, über Anträge zum Schutz oder Abriss von Objekten, die in der oben genannten Liste stehen, informieren.

Die Verwaltung möge mit den Eigentümern und dem Gestaltungsbeirat evaluieren, wie das Objekt für die Stadt Celle erhalten werden kann, ohne die Eigentümer über das zu erwartende Maß hinaus finanziell zu belasten. Eventuelle Möglichkeiten und Ansätze wie z.B. eine finanzielle Unterstützung der Eigentümer, ein Verkauf des Objektes an die Stadt, eine öffentlich-private Partnerschaft, etc. mögen im Ausschuss für *Stadtentwicklung und Bauen* (wenn nötig vertraulich) debattiert und dem Rat der Stadt Celle (wenn nötig im nichtöffentlichen Teil) vorgelegt werden.

Begründung

Historische Objekte sind einmalige Zeugen der Geschichte; sie möglichst zu erhalten ist eine Verpflichtung am Erbe, denn Geschichte erzählt und lehrt.

Abriss aufgrund von Wirtschaftlichkeit sollte erst unter Einbeziehung aller Abwägungen eine Möglichkeit sein. Erhalt setzt Transparenz und Gesprächsbereitschaft voraus.

Eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung sollte uns dieses wert sein.

Ute Rodenwaldt-Blank (Fraktionsmitglied)